

Merkblatt zur Prüfung von Franchise-Studiengängen im Rahmen der internen Akkreditierung

Hintergrund

Studiengangbezogene Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (auch bekannt als „Franchise-Studiengänge“) dienen, im Einklang mit dem Hochschulprofil, der Erweiterung des Studienangebots und der Erschließung neuer Studierendenzielgruppen (HRK 2013)¹.

Wesensmerkmale solcher Kooperationen sind, dass die Durchführung von Lehre und Prüfungen der betreffenden Studiengänge teilweise oder vollständig auf einen kooperierenden Bildungsträger übertragen wird, der jedoch selbst nicht zur Verleihung eines akademischen Grads befugt ist.

Die Hochschule als gradverleihende Instanz bleibt jedoch verantwortlich für die Einhaltung der akademischen Standards der ausgelagerten Studienanteile. Entsprechend unterliegen Franchise-Studiengänge besonderen Anforderungen an die Qualitätssicherung (Wissenschaftsrat 2017)², die im Rahmen der Akkreditierung über die allgemeingültigen Kriterien hinaus betrachtet werden.

Franchise-Studiengänge der TH Köln können auf dem Wege der externen Programmakkreditierung akkreditiert werden, oder im Rahmen des systemakkreditierten Qualitätsmanagementsystems der Hochschule den Prozess der internen (Re)Akkreditierung durchlaufen. Entscheidet sich der Studiengang für Letzteres, so finden auch die hochschulinternen Qualitätskriterien verpflichtend Anwendung.

1 Anforderungen an die Qualitätssicherung

Die Studienakkreditierungsverordnung des Landes NRW³ beschreibt, in Entsprechung zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrats 2017, die Anforderungen an studiengangbezogene Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen wie folgt (Hervorhebungen hinzugefügt):

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der [formalen und fachlich-inhaltlichen Akkreditierungsvorgaben] verantwortlich. **Die gradverleihende Hochschule darf** Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals **nicht delegieren**.

Ähnlich beschreibt §66 Abs. 6 des Hochschulgesetzes NRW⁴:

- (6) Die Hochschule kann [Bachelor- oder Mastergrade] auch verleihen, wenn eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule in gleichwertiger Weise vorbereitet hat (...). Die Gradverleihung (...) setzt voraus, dass
1. von der Bildungseinrichtung nur Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der Kooperationshochschule erfüllen und
 2. unter der **Verantwortung und Kontrolle der Kooperationshochschule** die **Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes gesichert**, die Prüfungen durchgeführt und die Hochschulgrade verliehen werden.

Diese Ausführungen unterstreichen die Maßgabe der akademischen Letztverantwortung der Hochschule für das Franchise-Studienangebot.

¹ [Hochschulrektorenkonferenz \(HRK, 2013\). Franchising von Studiengängen. Empfehlung der 15. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz. Karlsruhe, 19.11.2013.](#)

² [Wissenschaftsrat \(2017\). Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangsbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle \(Drs. 5952-17\).](#)

³ [Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen \(Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO\) vom 15.10.2025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2025.](#)

⁴ [Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen \(Hochschulgesetz - HG\) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2024.](#)

Die Hochschulrektorenkonferenz 2013 subsumiert, dass Franchise-Studiengänge den gleichen Qualitätsstandards genügen müssen wie das übrige Studienangebot, und benennt u. a. insbesondere die folgenden Anforderungen an die gradverleihende Hochschule:

- Ein umfassendes **Informationsangebot für Studienbewerber*innen und Studierende** hinsichtlich des Studienangebots, Studienverlaufs und Studienstruktur, Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungen und Anerkennung der angebotenen Studienabschlüsse sowie über ggf. zu leistende Studienbeiträge und andere anfallende Kosten ist sicherzustellen.
- Die franchisegebende Hochschule hat die **inhaltliche, didaktische und lernzielorientierte Entwicklung** des Studienangebots sicherzustellen.
- Das an Lehre und Prüfungen des Franchise-Studienangebots beteiligte Lehrpersonal muss dieselben **wissenschaftlichen Qualifikationsanforderungen** erfüllen wie das entsprechende Lehrpersonal der gradverleihenden Hochschule. Für die regelmäßige Weiterbildung des Lehrpersonals hat der Franchisenehmer Sorge zu tragen.
- Im Rahmen eines **Monitorings der Franchise-Studiengänge** sind Daten zu den Bereichen Bewerbung, Zulassung, Studienverlauf und Prüfungswesen zu erheben.

2 Prüfung im Zuge der internen (Re)Akkreditierung

Franchise-Studiengänge, die eine Akkreditierung mittels des Qualitätsmanagementsystems der TH Köln (d. h. der internen Akkreditierung) in Betracht ziehen, müssen dies mindestens zwei Jahre vor Ablauf der Akkreditierungsfrist bzw. dem geplanten Studiengangbeginn durch Kontaktaufnahme mit dem Hochschulreferat Qualitätsmanagement anzeigen, um eine Prüfung des Vorhabens durch die SK1 sowie das Präsidium einzuleiten.

Für die interne Akkreditierung von Franchise-Studiengängen sind die auf den Webseiten des Hochschulreferat Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellten Checklisten für die Prüfung der formalen sowie fachlich-inhaltlichen Kriterien zu beachten. Der grundsätzliche Verfahrensablauf sowie die Zusammensetzung des externen Gutachter*innengremiums bleibt gegenüber der üblichen internen Akkreditierung derselbe.

Für die interne Akkreditierung von Franchise-Studiengängen sind den externen Gutachter*innen sowie der SK1 die folgenden Dokumente vorzulegen:

- 1) die in der Kurzberichtvorlage benannten Studiengangsdokumente. Hierbei ist zu beachten:
 - Der **Beschluss zur Freigabe der Studiengangsdokumente** ist *durch den gemeinsamen beschließenden Ausschuss des Studiengangs* vorzunehmen.
- 2) zusätzlich sind für eine interne Akkreditierung von Franchise-Studiengängen vorzulegen:
 - Die **Kooperationsvereinbarung**, welche die in §19 StudAkVO sowie §66 Abs. 6 HG NRW benannten Anforderungen verankert.
 - Die **Anlage „Franchise-Studiengänge“**, die vom Hochschulreferat Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellt wird.